



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Verfahrenspostulat [2015/377](#) der FDP-Fraktion: Ergänzung des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats): Reduktion der Landratsentschädigung um 1%

Datum: 10. November 2015

Nummer: 2015-392

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Verfahrenspostulat 2015/377 der FDP-Fraktion: Ergänzung des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats): Reduktion der Landratsentschädigung um 1%

vom 10. November 2015

1. Text des Verfahrenspostulats

Am 22. Oktober 2015 reichte Balz Stüchelberger namens der FDP-Fraktion ein dringliches Verfahrenspostulat 2015/377 mit dem Titel «Ergänzung des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats): Reduktion der Landratsentschädigung um 1%» mit folgendem Wortlaut ein:

Der Landrat befindet am 22. Oktober 2015 über die Vorlage 2015/355, die eine Anpassung der Lohntabelle der Kantonsangestellten um -1% vorsieht. Sollte diese Anpassung beschlossen werden, muss der Landrat konsequenterweise auch seine eigene Vergütung entsprechend reduzieren und damit seinen Beitrag zur dringend notwendigen Entlastung des Staatshaushalts leisten.

Aus Gründen der Praktikabilität sollen nicht die einzelnen Vergütungsansätze angepasst, sondern die Gesamtsumme der aufgelaufenen Entschädigungen der einzelnen Mitglieder vor Auszahlung jeweils um 1% reduziert werden.

Antrag: Das Dekret über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrates) sei per 1.1.2016 wie folgt zu ergänzen:

§10a (neu)

Die Gesamtsumme der Entschädigungen der einzelnen Mitglieder des Landrates gemäss §9 und §10 wird um 1% reduziert.

Nachdem dem Begehren auf Dringlichkeit mit 64:11 Stimmen bei drei Enthaltungen stattgegeben worden war, überwies der Landrat das Verfahrenspostulat gleichentags mit 49:26 Stimmen bei drei Enthaltungen an die Geschäftsleitung.

2. Stellungnahme der Geschäftsleitung des Landrates

Die Geschäftsleitung kommt dem Ansinnen des Verfahrenspostulats, nämlich der Reduktion der Bezüge der Landratsmitglieder analog zu der einprozentigen Lohnkürzung der Kantonsmitarbeitenden, nach, schlägt aber aus Gründen der Praktikabilität einen anderen als den vorgeschlagenen Ansatz zur Umsetzung vor, nämlich die Anpassung der in der Geschäftsordnung genannten Entschädigungsansätze (persönlicher Grundbetrag pro Jahr; Sitzungsgeld pro Stunde; Repräsentations- und Präsidiumsentschädigungen pro Jahr), jedoch ohne Kürzung der Reisespesen. Damit kann der administrative Aufwand so gering wie möglich gehalten werden, und das Ziel des Vorstosses wird ebenfalls erreicht.

Im einzelnen werden folgende Entschädigungsansätze angepasst:

- Der jährliche Grundbetrag wird von CHF 4'400 pro Jahr auf CHF 4'360 reduziert (§ 9 Absatz 1 GO);
- Das Sitzungsgeld wird von CHF 50 pro Stunde auf CHF 49,50 gekürzt (§ 9 Absatz 1 GO);
- Die einmalige Repräsentationsentschädigung für den Landratspräsidenten bzw. die Landratspräsidentin wird von CHF 6'000 auf CHF 5'940 reduziert (§ 10 Absatz 2 GO);
- Die zusätzliche Entschädigung für die Fraktionspräsidenten werden von CHF 2'000 pro Jahr auf CHF 1'980 gekürzt (§ 10 Absatz 3 GO).

Verzichtet wird auf eine Kürzung der Fraktionsentschädigungen gemäss § 11 der Geschäftsordnung; denn auch im Wortlaut des Verfahrenspostulats wurde nur auf eine Reduktion der individuellen Bezüge gemäss §§ 9 und 10 GO abgezielt. Nicht reduziert werden sollen die Reisespesen (70 Rp./km für Autofahrer/innen, U-Abo des TNW für ÖV-Nutzer/innen).

3. Finanzielle Auswirkungen

Am Beispiel der beiden vergangenen Jahre hätte aus einer einprozentigen Reduktion der oben aufgeführten Entschädigungsansätze eine Einsparung von CHF 13'024 (2013) und CHF 13'007 (2014) resultiert.

4. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat mit 5:4 Stimmen,

1. der Änderung der Geschäftsordnung des Landrates gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.
2. das Verfahrenspostulat [2015/377](#) abzuschreiben.

Liestal, 10. November 2015

Im Namen der Geschäftsleitung des Landrates

Der Präsident: Franz Meyer

Der Landschreiber: Peter Vetter

Beilage:

Änderung der Geschäftsordnung des Landrates (Entwurf, von der Redaktionskommission bereinigt)

**Dekret
zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats [Geschäftsordnung des Landrats] vom 21. November 1994) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1

¹ Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundbetrag von CHF 4'360, einem Sitzungsgeld von CHF 49,50 pro Stunde und einer Wegentschädigung von 70 Rp. pro Kilometer.

§ 10 Absätze 2 und 3

² Das Landratspräsidium bezieht zusätzlich eine jährliche Repräsentationsentschädigung von CHF 5'940.

³ Die Fraktionspräsidien erhalten eine zusätzliche Entschädigung von CHF 1'980 jährlich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: